



Impressum

Empfänger: Herr Fischbach

Auftragsnummer: 317455

Titel: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Region: JC Halle (Saale), Stadt

Berichtsmonat: Zeitreihe

Erstellungsdatum: 09.06.2021

Hinweise:

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Ost
Storkower Straße 120
10407 Berlin

E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

Hotline: 030/555599-7373

Fax: 030/555599-7375

Weiterführende statistische Informationen

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: "Statistik nach Themen"
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Jobcenter Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand Februar 2021)
Zeitreihe, Datenstand: Mai 2021

Monat	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von unter 25 Jahren	Insgesamt							
		darunter:	darunter (Mehrfachnennungen möglich):						
		mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbe- förderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar 2019	14.205	5.287	109	139	7	3	655	4.263	994
Februar 2019	14.602	8.682	92	193	5.968	-	676	4.250	1.001
März 2019	14.194	5.312	139	235	*	*	654	4.220	1.035
April 2019	14.092	5.319	176	266	-	*	713	4.113	1.026
Mai 2019	14.025	5.283	160	273	*	-	701	4.067	1.011
Juni 2019	14.020	5.230	102	240	-	*	677	4.066	1.053
Juli 2019	13.902	4.707	31	155	-	*	64	4.018	1.061
August 2019	14.246	8.309	164	77	5.831	-	141	4.335	1.096
September 2019	13.693	5.389	196	81	5	*	410	4.494	1.094
Oktober 2019	13.568	5.459	101	119	*	-	627	4.509	1.124
November 2019	13.427	5.636	125	120	3	-	794	4.551	1.163
Dezember 2019	13.342	5.696	64	256	-	*	856	4.551	1.175
Januar 2020	13.172	5.653	54	123	-	3	928	4.533	1.198
Februar 2020	13.452	8.199	76	208	5.554	-	945	4.433	1.201
März 2020	13.105	5.414	24	174	-	*	899	4.313	1.143
April 2020	13.251	5.137	*	22	-	-	814	4.136	1.097
Mai 2020	13.344	5.167	6	4	-	-	769	4.217	1.116
Juni 2020	13.375	5.224	6	3	-	-	775	4.288	1.110
Juli 2020	13.351	5.239	12	17	-	-	749	4.311	1.129
August 2020	13.647	7.860	33	59	5.420	-	520	4.440	1.110
September 2020	13.015	5.184	64	20	3	*	388	4.503	1.106
Oktober 2020	12.816	5.234	58	34	5	3	589	4.481	1.066
November 2020	12.629	5.164	16	35	*	3	686	4.411	1.004
Dezember 2020	12.520	5.048	3	19	-	3	737	4.306	951
Januar 2021	12.494	5.006	*	5	-	3	791	4.271	909
Februar 2021	12.857	7.551	*	-	5.199	*	790	4.262	852

Erstellungsdatum: 09.06.2021, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 317455

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der SGB II-Träger, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das BA-IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung eingesetzt, aus dem zentral Daten für die Statistik-Verfahren bei der BA gewonnen werden können.

Zugelassene kommunale Träger (zKT) sowie kommunale Träger, denen Aufgaben der Leistungsgewährung und -auszahlung von der gE übertragen wurden (kT), verwenden unterschiedliche IT-Verfahren. Die kommunalen Träger sind gemäß § 51b SGB II dazu verpflichtet, der BA die entsprechenden Einzeldaten zu übermitteln. Es wurden dafür geeignete Datenstandards und Datenlieferverfahren vereinbart (XSozial-BA-SGB II für zKT bzw. XSozial-BA-SGB II - BuT für kT).

Die Statistik der BA erstellt aus den unterschiedlichen Datenquellen integrierte Statistik-Daten für übergreifende Auswertungen. Für die Zusammenführung der Daten aus dem BA-IT-Fachverfahren und der Datenquelle XSozial-BA-SGB II - BuT im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung an den kommunalen Träger durch die gE hat die Qualität der Personendaten besondere Bedeutung. Lässt sich aufgrund von Abweichungen eine vom kT übermittelte Person keiner Person aus dem BA-IT-Fachverfahren eindeutig zuordnen, so können die Informationen zu Bildung und Teilhabe des kT für diese Person nicht ausgewiesen werden.

Wartezeitkonzept der Grundsicherungsstatistik

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben.

Leistungsberechtigte

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) können neben dem Regelbedarf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II) bildet eine Ausnahme und kann nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden.

Auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt das Prinzip der vorrangigen Leistungen nach § 12a SGB II. Diese vorrangigen Leistungsangebote anderer Träger unterscheiden sich regional. Das kann dazu führen, dass für ausgewählte Regionen und ausgewählte Leistungsarten keine oder deutlich weniger Personen Anspruch auf diese Leistungsarten nach dem SGB II haben.

Zur Einschätzung der Größenordnung eines Kreises wird der Bestand an Personen unter 25 Jahren im SGB II mit ausgewiesen. Dieser ist jedoch nicht geeignet, um eine Quote der Inanspruchnahme zu berechnen, da diese Personengruppe nicht gleichzusetzen ist mit der Gruppe der potentiell Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.

Hinweise zur Ermittlung von Bedarfen, Leistungsansprüchen und Zahlungsansprüchen

Es wird unterschieden zwischen einmaligen Leistungen (hierzu zählen Schulbedarf, eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) und laufenden Leistungen (hierzu zählen Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Es werden dabei auch Gutschein- und Kartensysteme genutzt. Die Abrechnung kann auch direkt und pauschal mit einem Leistungsanbieter erfolgen. Für Leistungen für Bildung und Teilhabe kann die tatsächliche Auszahlung von Leistungen (Einlösen von Gutscheinen, Abrechnungen etc.) jedoch in einem nicht bezifferbaren Umfang auch außerhalb des Dreimonatszeitraums liegen. Eine verlässliche Auskunft zu tatsächlichen Zahlungsansprüchen ist somit in diesem Teil der Grundsicherungsstatistik nicht möglich. Bei Leistungsansprüchen hat die Nutzung von Gutscheinen und Kartensystemen den Effekt, dass auch fiktive Bedarfs- und Anspruchshöhen bei der Gewährung von Leistungen genutzt werden. Da die Information, ob es sich bei einem Bedarf/Leistungsanspruch um einen fiktiven Betrag handelt, nicht im Rahmen der statistisch nutzbaren Daten vorhanden ist, können keine gesicherten Angaben zu Höhen von Leistungsansprüchen gemacht werden.



Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Staffelung nach Altersklassen

Aufgrund der niedrigen Bestände an Personen unter 6 Jahren mit Leistungsanspruch für bestimmte Leistungsarten, kann diese Altersklasse nur für die Leistungsarten „Mittagsverpflegung“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ gesondert ausgewiesen werden. Für die anderen Leistungsarten liegen in dieser Altersklasse vielfach nur Einzelfälle vor (eine oder zwei Person(en)). Da Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert werden müssen, könnte für diese Kreise nur noch eine Altersklasse ausgewiesen werden. Aus diesen Gründen werden für diese anderen Leistungsarten die Altersklassen „unter 6 Jahre“ und „6 bis unter 15 Jahre“ zusammengefasst.

Plausibilisierung der Daten

Im Rahmen der monatlichen Aufbereitung der übermittelten Daten werden diese vor der Veröffentlichung auf Plausibilität überprüft. Diese Prüfung kann bei BuT-Daten nur sehr vereinfacht erfolgen. Geprüft wird zunächst, ob von einem Träger Daten übermittelt wurden. Sodann wird geprüft, ob für mindestens eine BuT-Leistungsart mehr als 10 Personen mit Leistungsanspruch vorhanden sind.

Ist eines von beidem nicht der Fall, so werden alle betroffenen Jobcenter beziehungsweise Kreise im Gebiet des unplausiblen Trägers als unplausibel eingestuft und ihre Daten werden nicht in der statistischen Berichterstattung veröffentlicht. Dabei gilt, dass die Daten zum Thema Bildung und Teilhabe immer als Ganzes betrachtet werden und vollständig aus der Berichterstattung ausgeschlossen werden. Speziell im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung von einer gE an einen kT bedeutet dies also, dass bei Unplausibilität eines der beiden Träger auch die Daten des anderen nicht berichtet werden.

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2020 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2020 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.